

INFORMATIONSBLATT zu Vorkehrungen für den Fall der Änderung oder Einstellung eines Referenzwertes

Sehr geehrte(r) Kunde(n),

Die EU-Referenzwerte Verordnung¹ verpflichtet uns, für den Fall bestimmter Ersatzereignisse, die den Referenzwert Ihres Leasings oder dessen Administrator betreffen oder beeinflussen, Vorkehrungen zu treffen. Wir informieren Sie über diese Vorkehrungen hiermit wie folgt:

Ihr Leasingvertrag enthält den **3-Monats-EURIBOR**
Referenzwert:
Administrator dieses Referenzwertes ist: European Money Markets Institute (EMMI)
Der Referenzwert ist veröffentlicht unter: <http://www.euribor-ebf.eu/euribor-org/euribor-rates.html>

Dies bedeutet, dass für Zinsanpassungen die Referenzwertänderungen maßgeblich sind.

Der Fall, dass der Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, kann vertraglich nicht geregelt werden, weil die Folgen vorweg nicht hinreichend präzise vorhergesagt werden können.

Unsere Vorkehrungen für den Fall eines solchen Ersatzereignisses (siehe dazu Details auf unserer Homepage <https://www.vkb-bank.at/finanzieren/leasing/kfz-leasing-fuer-private>), sind wie folgt:

1. Sollte der österreichische oder EU-Gesetzgeber – wie in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen geschehen² – einen Ersatzreferenzwert vorgeben, so gilt dieser.
2. Sollte keine solche gesetzliche Regelung erfolgen, so wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den der Administrator des EURIBORs bestimmt.
3. Wenn der Administrator keinen Ersatzreferenzwert bestimmt, dann wird der Ersatzreferenzwert heranzuziehen sein, den die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde, die Europäische Zentralbank oder die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, sofern eine dieser Aufsichtsbehörden dazu berechtigt wird, bestimmt.

¹ Verordnung (EU) 2016/1011, zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/168 geändert.

² Siehe zB die Durchführungsverordnung (EU) [2021/1847](#) der Kommission vom 14.10.2021 für CHF-LIBOR.

4. Wenn die in Punkt 3 genannten Aufsichtsbehörden keinen Ersatzreferenzwert bestimmen, wird nach unserer, der Überprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsansicht ersatzweise jener Referenzwert heranzuziehen sein, der unter Berücksichtigung aller Umstände für die Anpassung der Zinssätze im Sinne der im Leasingvertrag getroffenen Vereinbarungen am besten geeignet ist.
5. Um die Zinskonditionen Ihres Leasings wirtschaftlich möglichst gleich zu halten, wird bei den vorstehenden Maßnahmen erforderlichenfalls ein "Adjustment Spread" (dh ein Auf- oder Abschlag) auf den Ersatzreferenzwert anzuwenden sein (siehe mehr Details auf unserer Homepage <https://www.vkb-bank.at/finanzieren/leasing/kfz-leasing-fuer-private>).

Des Weiteren verfügen wir über einen schriftlichen Plan, welcher die Vorgehensweise in diesem Fall noch detaillierter regelt. Aktuelle Details entnehmen Sie bitte unserer Homepage <https://www.vkb-bank.at/finanzieren/leasing/kfz-leasing-fuer-private>. Diese Maßnahmen werden laufend aktualisiert.

Mit freundlichen Grüßen

**VKB Direktleasing
Gesellschaft m.b.H.**